

**Gemeinde Baienfurt
Landkreis Ravensburg**

SATZUNG

**über die Erhebung von Gebühren
für die Erstellung von Gutachten
durch den Gutachterausschuss**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) in Verbindung mit den §§ 2 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 3. August 1978 (GBl. S. 393) hat der Gemeinderat am 12. Dezember 1979 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Erstellung von Gutachten durch den Gutachterausschuss Gebühren.
- (2) Für die Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte nach § 143 b Abs. 5 BauGB sowie für die Gewährung von Einsicht in die Kaufpreissammlungen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner, Haftung**

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (3) Neben dem Gebührenschildner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach dem ermittelten Wert dem Sachen und Rechten erhoben.
- (2) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebiets durchschnittliche Lagewerte zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Verkehrswert des gebiets- bzw. lage-typischen Grundstücks.
- (3) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleich-

ches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind.

- (4) Wird in einem Gutachten über den Verkehrswert eines bebauten Grundstücks gemäß § 142 Abs. 3 BauGB neben dem Gesamtwert des Grundstücks der Wert von Grund und Boden mit dem Wert angegeben, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre, so wird für die zusätzliche Angabe dieses Wertes keine Gebühr erhoben.
- (5) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so ist die Gebühr aus der Summe des höchsten ermittelten und der Hälfte der auf die übrigen Stichtage ermittelten Werte zu berechnen.
- (6) Sind dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von 3 Jahren erneut zu bewerten, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, so wird bei der Bemessung der Gebühr der halbe Wert zugrunde gelegt.

§ 4 **Gebührenhöhe**

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25 000 Euro	200,00 €
bis 100 000 Euro	200,00 € zuzüglich 0,40 % aus dem Betrag über 25 000 €
bis 250 000 Euro	600,00 € zuzüglich 0,25 % aus dem Betrag über 100 000 €
bis 500 000 Euro	875,00 € zuzüglich 0,13 % aus dem Betrag über 250 000 €
bis 5 Mio. Euro	1 200,00 € zuzüglich 0,06 % aus dem Betrag über 500 000 €

- (2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühr nach Abs. 1 (bisher: die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1, mindestens jedoch 15 Euro)
- (3) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 5 Abs. 4 Satz 2 Gutachterausschussverordnung unter Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 v.H.

§ 5 **Rücknahme, Ablehnung eines Antrages**

Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurück genommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr von 15 bis 500 Euro (alt: 30 bis 1.000 DM) erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

§ 6**Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen**

- (1) Werden besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7**Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1980 in Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Öffentliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	12.12.1979	09.01.1980	14.01.1980	01.02.1980
Änderung	31.10.1984	14.11.1984	20.11.1984	
Änderung	09.05.2001	16.05.2001	18.05.2001	01.01.2002
Änderung	21.04.2004	27.04.2004	30.04.2004	01.05.2004